

Vereinsatzung

Kleingartenanlage „An der Dranse“
e.V. Zepernick

geänderte Fassung vom 25.05.2003

I. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Stellung

1. Der Verein Kleingartenanlage „An der Dranse“ (e.V.) mit Sitz in 16341 Zepernick, Zelterstr. 64 verfolgt ausschließlich unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Kleingartenwesens.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die im § 4 dieser Satzung enthaltenen Aufgaben.

2. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen. Er ist gemeinnützig und unabhängig.
3. Er gehört durch seine Mitgliedschaft im Bezirksverband der Kleingärtner Berlin-Weissensee e.V., dem Landesverband der Kleingärtner Berlin, an.

§ 2 Geschäftstätigkeit

1. Der Verein haftet Dritten gegenüber mit seinem Vereinsvermögen.
Eine Haftpflicht der einzelnen Mitglieder ist

KGA „An der Dranse“ e.V.

ausgeschlossen.

2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Geschäftsführend ist der gewählte Vorstand, vertreten durch den 1. Vorsitzenden bzw. in seiner Abwesenheit durch den 2. Vorsitzenden.

§ 3 Ziele

1. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
2. Der Verein tritt nicht als Zwischenpächter auf und darf daher Pachtungen zum Zwecke der Unterpachtungen nicht vornehmen.
3. Der Verein setzt sich dafür ein, die Zusammenarbeit mit anderen Mitgliedervereinigungen zu fördern, die Interessen der Mitglieder zu wahren, die Anlage in ihrer Einheit zu erhalten und Bedingungen für Erholung und kleingärtnerische Tätigkeit zu sichern.
4. Die Mittel des Vereins, einschließlich etwaiger Gewinne, werden nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

KGA „An der Dranse“ e.V.

§ 4 Aufgaben

Der Verein fördert das Kleingartenwesen durch:

- a) Erfahrungsaustausch und Fachvorträge
- b) Gartenfachberatung
- c) Achtung des Natur- und Umweltschutzes
- d) Unterhalt der Gemeinschaftseinrichtungen
- e) Pflege des Zusammenlebens sowie Wahrung und Entwicklung von Traditionen
- f) Organisation von Dienstleistungen wie Wasser/Abwasser, Müllabfuhr, Elektroenergieversorgung
- g) die Zusammenarbeit mit dem Bezirks- und Landesverband zur Durchsetzung gesetzlicher Bestimmungen und einschlägiger Vorschriften auf dem Gebiet des Kleingartenlebens
- h) Einhaltung der Kleingartenordnung

II. Mitgliederbestimmungen

1. Mitglied im Verein kann jede Person werden, welche das 18. Lebensjahr vollendet, die Satzung anerkennt und nicht Mitglied eines anderen Kleingartenvereins ist. Der Antrag ist schriftlich beim Vorstand zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Mit der Mitgliedschaft verbindet sich nicht der Anspruch auf Übernahme einer Parzelle, die Aufnahme erfolgt gegen Zahlung einer Gebühr.
2. Personen, die sich in besonderem Maße um den Verein

verdient gemacht haben, können durch den Beschluß der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben die Rechte der Mitglieder, sind jedoch nicht in den Vorstand wählbar. Sie sind von Beitragszahlung befreit.

3. Personen, die wegen strafbarer Handlungen aus anderen Vereinen ausgeschlossen wurden, werden nicht aufgenommen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mitglieder und Ehrenmitglieder mit vertraglicher Parzellenbindung haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand, dem erweiterten Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Schriftliche Anträge sind spätestens 7 Tage vor dem Versammlungstermin beim 1. Vorsitzenden einzureichen, mündliche Anträge während der Versammlung bedürfen der Zustimmung durch Mehrheitsbeschluß.
3. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie die Gemeinschaftseinrichtungen unter Beachtung der festgelegten Ordnung zu nutzen.
4. Ehrenamtlich tätige, in den Vorstand gewählten

Mitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung deren Höhe die Mitgliederversammlung festlegt.

5. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) die Ziele des Vorstandes zu fördern
 - b) Beiträge, Zahlungen und Umlagen entsprechend den Festlegungen des Vorstandes zu entrichten
 - c) das Vereinseigentum zu schonen und zu pflegen
 - d) an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und gefaßte Beschlüsse zu befolgen
 - e) Wege, Zäune und Parzellen in Ordnung zu halten.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Austritt aus dem Verein
 - b) durch Ausschluß aus dem Verein
 - c) durch Auflösung des Vereins
 - d) bei Tod des Mitglieds

In jedem Falle ist die Beendigung des Unterpachtvertrages die Folge.

2. Der Austritt ist schriftlich dem Vorstand mit einer dreimonatigen Frist zu erklären oder kann in beiderseitigen Einvernehmen sofort erfolgen.
3. Der Ausschluß erfolgt:
 - a) bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins

- b) wenn das Mitglied trotz erfolgter schriftlicher Mahnung unbegründet seinen Zahlungsleistungen drei Monate nach Mahnung nicht nachkommt.
4. Über den Ausschluß entscheidet der erweiterte Vorstand nach Antrag des geschäftsführenden Vorstands und nach erfolgter Stellungnahme des Betroffenen durch Beschluß. Dieser ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Bei unbegründetem Fernbleiben wird in Abwesenheit beraten.
 5. Gegen diesen Beschluß ist der schriftliche Einspruch innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt beim Vorstand möglich. Zur folgenden Mitgliederversammlung ist der Betreffende schriftlich einzuladen. Ihm ist Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen. Bei unbegründetem Fernbleiben wird in Abwesenheit beraten. Die Mitgliederversammlung beschließt dann unwiderruflich mit 2/3 – Mehrheit. Der ordentliche Gerichtsweg ist davon unberührt.
 6. Bei Tod eines Nutzers wird (innerhalb von 2 Monaten) auf Antrag mit dem überlebenden Ehepartner oder einem seiner Kinder vorrangig ein neues Pachtverhältnis begründet, wenn keine zwingenden Gründe dagegen sprechen.
 7. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein, unbeschadet des Anspruches des Vereins auf rückständige finanzielle Forderungen. Eine Rückzahlung von Beiträgen oder Spenden ist

ausgeschlossen.

§ 7 Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag

1. Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag, deren Höhe im erweiterten Vorstand festgelegt und von der Mitgliederversammlung bestätigt wird. Der Jahresbeitrag, in dem auch die Beiträge der übergeordneten Verbände enthalten sind, ist vor Beginn des neuen Geschäftsjahres zu entrichten.
2. Für außerordentliche Aufwendungen können Umlagen erhoben werden, deren Höhe vorher von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist. Auf Antrag kann durch Entscheidung des geschäftsführenden Vorstandes die Art der Zahlung von Umlagen einzelner Mitglieder gesondert vereinbart werden.
3. Die Höhe der Zahlungen für nicht geleistete Arbeitsstunden wird vom erweiterten Vorstand beschlossen.

III. Vereinsorgane

§ 8 Organe des Vereins/Beschlußfassung

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlungen
 - b) der geschäftsführende Vorstand (auch kurz „Vorstand“)
 - c) der erweiterte Vorstand
2. Die Organe des Vereins haben das Recht, entsprechend ihrem Aufgabenbereich, Beschlüsse zu fassen sowie für deren Umsetzung und Kontrolle Sorge zu tragen.
3. Beschlüsse der Vereinsorgane sind nachweispflichtig und durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands zu unterzeichnen. Beschlüsse sind in geeigneter Form dem Pächter zugänglich zu machen.

§ 9 Der geschäftsführende Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - der/dem 1. Vorsitzenden
 - der/dem 2. Vorsitzenden
 - der/dem Schriftführer (in)
 - der/dem Schatzmeister (in)
2. Der Verein wird gerichtlich und aussergerichtlich vom 1. Vorsitzenden bzw. 2. Vorsitzenden und einem Vorstandsmitglied gemeinsam vertreten.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Geschäftsvermögens.

4. Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit nicht mehr als 500,00 € belasten, ist der 1. Vorsitzende bzw. 2. Vorsitzende berechtigt. Für den Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 500,00 €, aber nicht mehr als 5000,00 € belasten, und für Dienstverträge braucht der Vorstand die Zustimmung des erweiterten Vorstandes.

Über Rechtsgeschäfte, die die Höhe von 5000,00 € übersteigen, entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskassen und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben. Er erhebt beschlossene Beiträge und Umlagen sowie fixe Kosten und ist für deren bestimmungsgemäße Verwendung und sichere Anlage verantwortlich.
6. Der Schriftführer hat alle im Verein anfallenden schriftlichen Arbeiten gewissenhaft auszuführen. Über Sitzungen und Versammlungen sind Protokolle anzufertigen und zur Beurkundung die gefassten Beschlüsse mit Abstimmungsergebnis einzutragen.
Die Protokolle sind in der folgenden Sitzung zu verlesen und nach Annahme durch die Anwesenden vom Sitzungsleiter gegenzuzeichnen.
Vom Verband angeforderte statistische Materialien sind diesem zuzuarbeiten.
7. Der Vorstand wird auf 2 Jahre von der

Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

8. Der geschäftsführende Vorstand tritt im Regelfall einmal im Monat zusammen. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
9. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes hat der Vorstand das Recht, ein Mitglied durch Beschluss einzusetzen, der durch die folgende Mitgliederversammlung zu bestätigen ist. Das eingesetzte Mitglied hat so lange eine beratende Stimme.

§ 10 Der erweiterte Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - dem geschäftsführenden Vorstand
 - einem Obmann für Ökologie / Umweltschutz
 - einem Obmann für Energie und Wasser
 - einem Obmann für Organisation der Arbeitseinsätze
 - einem Obmann für Ordnung und Sicherheit
2. Der erweiterte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahre gewählt.
3. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind für die ihnen durch Amt und Satzung übertragenen Aufgaben zuständig. Sie haben die Pflicht zur Teilnahme an den

Sitzungen des erweiterten Vorstandes und die Aufgabe, Vorstand und Mitglieder zu beraten.

4. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden vom 1. und 2. Vorsitzenden oder auf Antrag von mehr als 50 % der Mitglieder einberufen. Sie finden mindestens einmal im Quartal statt.
5. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist, von mindestens 14 Tage, in geeigneter Form in Kenntnis zu setzen.
2. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand einberufen werden, wenn zwingende Gründe vorliegen bzw. wenn der Vorstand dieses beschliesst.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand binnen drei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist in jedem Fall beschlussfähig.
4. Über jede Mitgliederversammlung wird ein Protokoll

KGA „An der Dranse“ e.V.

angefertigt, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Wahl des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes
2. Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern
3. Wahl der Delegierten zur Kreisdelegiertenversammlung
4. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes
5. Stellungnahme der Kassenprüfer. - Antrag auf Entlastung des Vorstandes
6. Beratung und Beschlußfassung größerer wirtschaftlicher Projekte
7. Beschlussfassung über Satzungsänderung
Diese kann nur beschlossen werden, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder erschienen sind und mindestens 2/3 der Anwesenden zustimmen..

§ 13 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der 1., bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende.
2. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit und in offener Abstimmung. Geheime Abstimmung kann beauftragt werden.
3. Erhält zur Wahl der anstehenden Ämter kein Bewerber die einfache Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten

KGA „An der Dranse“ e.V.

Wahlgang die meisten Stimmen erzielt haben. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.

§ 14 Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie sind ein Organ der Mitgliederversammlung und nur dieser rechenschaftspflichtig.
2. Die Kassenprüfer sind für die Prüfung des Rechnungswesens zuständig. Sie haben das Recht, Vereinskasse, Kontostand und Buchführung jederzeit zu prüfen, müssen jedoch einmal im Jahr diese Revision vornehmen.
Über jede Prüfung ist ein Bericht anzufertigen, der dem Vorstand zur Auswertung zu übergeben ist.
3. Über die jährliche Prüfung haben die Kassenprüfer vor der Mitgliederversammlung zu berichten und die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes zu beantragen.
4. Der 1. und 2. Kassenprüfer haben das Recht, an allen Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen.

IV Schlußbestimmungen

§ 15 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch

KGA „An der Dranse“ e.V.

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung. Es müssen mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sein und mehr als drei Viertel der Anwesenden der Auflösung zugestimmt haben.

2. Nach Erfüllung sämtlicher Zahlungsverpflichtungen ist bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken dem Bezirksverband der Kleingärtner Berlin – Weissensee e.V. zu übergeben. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

**Vorstehende Satzung wurde in der
Gründungsversammlung
vom 29.08.1993 beschlossen.
Gemäß § 13 Absatz 7. (heute § 12 Absatz 7.)
wurde die Satzung zuletzt auf der
Mitgliederversammlung
vom 25.05.2003 geändert und beschlossen.**